Anlage 12
Fachspezifische Anlage für das Fach Materielle Kultur: Textil / Unterrichtsfach Textiles Gestalten in der Sonderpädagogik

vom 04.08.2018*)
- Lesefassung -

1. Ziele des Studiums

Der Studiengang baut konsekutiv auf den Zwei-Fächer-Bachelor mit dem Studienfach „Materielle Kultur: Textil“ (mit Professionalisierungsanteil für das Lehramt) oder vergleichbaren Fächern bzw. Studiengängen auf.

Das Studium knüpft somit an bereits vorhandene fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Basiskenntnisse an. Der Studiengang qualifiziert für das Referendariat für Sonderpädagogik im Fach „Textiles Gestalten“.

2. Allgemeine Hinweise zum Studium

Als Lehrveranstaltungstypen stehen Vorlesungen (V), Seminare (S), Übungen (Ü), Kolloquien (K), Exkursionen (EX), Einführungsveranstaltungen (EV), Werkstattkurse (W), Projekte (P), Tutorien (T) und directed studies zur Verfügung, Blended-Learning-Formen sind grundsätzlich möglich. Lehrveranstaltungstypen können sowohl alternativ angeboten als auch aufgrund thematischer und/oder kapazitärer Gründe als Mischform angeboten werden; hierfür steht zwischen den möglichen Lehrveranstaltungstypen ein Schrägstrich in der Modultabelle.

3. Empfehlungen für das Studium Materielle Kultur: Textil / Unterrichtsfach Textiles Gestalten

Englische Sprachkenntnisse werden dringend empfohlen (Lektüre von Fachliteratur in allen Modulen, einzelne Module werden gegebenenfalls englischsprachig abgehalten).

4. Lernziele

Ziel des Studiums in der Masterphase ist der Erwerb aufbauender Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Feld materieller Kultur mit Schwerpunkt Textil in den Bereichen Kulturwissenschaft, Ästhetik sowie Produktion-Konsumtion-Ökologie, der Erwerb grundlegender Kompetenzen in kulturwissenschaftlicher bzw. wissenschaftlich-gestalterischer Arbeit, sowie von Projektkompetenzen in vielfältigen Lehr- Lern und Prüfungsformen, die u.a. mit dem Instrument Portfolio vertraut machen. Darüber hinaus sollen fachdidaktische Kompetenzen vertieft werden, um auf das Berufsziel vorzubereiten.
Studierende erwerben die Fähigkeit, Konzeptionen zur Vermittlung von Inhalten des Forschungsfeldes Materielle und Visuelle Kultur mit dem Schwerpunkt Textil in der Sonderschule zu entwickeln und umzusetzen.

5. Aktive Teilnahme

In allen Seminaren, Übungen, Kolloquien, Exkursionen, Einführungsveranstaltungen, Werkstattkursen, Projekten, Pflichttutorien und directed studies der in diesem Studiengang zu studierenden Module ist die dokumentierte aktive Teilnahme Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Die jeweils geltenden Kriterien aktiver Teilnahme werden zu Beginn der Lehrveranstaltung in Absprache mit den Studierenden von dem*der Lehrenden festgelegt, transparent dargestellt und schriftlich fixiert; dabei ist der angenommene Arbeitsaufwand darzulegen und in plausiblen Bezug zum gesamten Workload der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls zu setzen. Mögliche Formen von Studienleistungen im Rahmen von aktiver Teilnahme sind je nach Veranstaltungsform z. B. Protokolle, die Bearbeitung von Aufgaben, Vorbereitung bzw. Lektüre von Texten, Übernahme von Kurz- und Impulsreferaten, Kurzpräsentationen o. ä. Über die Erfüllung der Kriterien für die aktive Teilnahme entscheidet der*die Lehrende.

*) Für diese Ordnungsfassung kann es Übergangsregelungen geben, die auch Sie in Ihrem Studienverlauf betreffen können. Bitte informieren Sie sich hierzu in der amtlichen Fassung der Ordnung/Änderungsordnung (Abschnitt II) in den Amtlichen Mitteilungen unter: https://www.uni-oldenburg.de/amtliche-mitteilungen/

Aktive Teilnahme schließt grundsätzlich die kontinuierliche körperliche Anwesenheit des*der Studierenden während der Sitzungstermine der Lehrveranstaltung mit ein. Es kann in Lehrveranstaltungen auch verein-bart werden, dass im Rahmen der aktiven Teilnahme keine speziellen Formen von Studienleistungen er-bracht werden, sondern dass die aktive Teilnahme der Studierenden in der Beteiligung am Plenumsgespräch und der regelmäßigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung besteht. In diesem Fall gilt mangels anderer nachprüfbarer Kriterien die regelmäßige Anwesenheit als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.

6. Curriculare Abfolge

Die Belegung der folgenden Module ist erst dann möglich, wenn ein anderes Modul erfolgreich absolviert ist bzw. mehrere andere Module erfolgreich absolviert sind:

Modulbezeichnung	**Voraussetzung für die Belegung des Moduls ist der erfolgreiche Abschluss von**
mkt241	mkt231
mkt713	mkt231, mkt241, mkt265, mkt295

7. Curriculum M.Ed. Materielle Kultur: Textil / Textiles Gestalten mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik

Das Studium M.Ed. Materielle Kultur: Textil/Textiles Gestalten mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik besteht aus projektorientierten fachdidaktischen Pflichtmodulen im Umfang von 18 KP und fachwissenschaftlichen Modulen im Umfang von 12 KP:

Modulbezeichnung	**Modultyp**	**Lehrveranstaltungen**	**KP**	**Prüfungsleistungen**
mkt231 Vermittlung materieller Kultur mit Schwerpunkt künstlerisch-edukative Projekte: Einführung	Pflicht	1 S	6	1 Portfolio oder 1 mündliche Prüfung
mkt241 Vermittlung materieller Kultur mit Schwerpunkt künstlerisch-edukative Projekte: Vertiefung	Pflicht	1 P	6	1 Projektdokumentation
mkt265 Jugendmoden und Globalisierung	Pflicht	1 V / S und 1 S / Ü und 1 S / Ü / W	6	1 Portfolio oder 1 mündliche Prüfung
mkt295 Textil- und Medienpraxis für lehramts-orientierte Studierende	Pflicht	Studienbegleitend über zwei oder mehr Semester: W im Umfang von 2 SWS und 1 Ü mit W und 1 KO / Ü	6	1 fachpraktische Prüfung
mkt713 Konzeptionen der Textildidaktik für Lehramt Sonderpädagogik	Pflicht	1 S 1 S/Ü	6	1 Hausarbeit
Insgesamt			**30**	

W = Werkstattkurs

8. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

1 Portfolio (mkt231, mkt265) integriert maximal fünf kleinere Leistungen. Es kann je nach Modulausrichtung texterschließende und lektüreorientierte, explorative, empirische, experimentelle, gestalterische oder fachpraktische Aufgaben, Recherchen, Projektskizzen, kleine (visuelle) Interpretationen, Dokumentationen und Präsentationen sowie Diskussionsbeiträge umfassen.

1 mündliche Prüfung (mkt231, mkt265) dauert mindestens 15 und längstens 20 Minuten.

1 Projektdokumentation (mkt241) besteht aus einer theoriebezogenen Ausarbeitung der Projektanlage ein-schließlich einer Reflexion/Evaluation der Projektdurchführung von minimal 25.000 bis maximal 30.000 Zeichen (entspricht ca. 10 bis 12 Seiten) Fließtext, dazu kommt ein Anhang zur Dokumentation.

1 fachpraktische Prüfung (mkt295) besteht aus:
einer konzeptionell-gestalterischen Arbeit auf der Basis einer explorativen bzw. experimentellen Auseinandersetzung,
einer theoriebezogenen schriftlichen Ausarbeitung zu deren Problemstellung, Themenkontext und Reflexion im Umfang von 12.000 bis 15.000 Zeichen (entspricht 5 bis 6 Seiten Fließtext) sowie
deren Präsentation mit anschließendem mündlichem Kolloquium (20 Min.).

1 Hausarbeit (mkt713) bedarf eines Exposés von ca. 3.000 Zeichen (entspricht knapp 1,5 Seiten) Fließtext und einer Ausarbeitung von ca. 25.000 Zeichen (entspricht ca. 10 Seiten) Fließtext; dazu kommt bei Haus-arbeiten mit empirischem Anteil ein Anhang mit aufbereitetem Datenmaterial.

Alle Prüfungsleistungen sind, soweit möglich, auch in elektronisch dokumentierter Form einzureichen.

Innerhalb der Regelstudienzeit können fristgerecht zum jeweils ersten Prüfungstermin eingereichte, bestandene Prüfungen wie mündliche Prüfungen, Hausarbeiten oder Klausuren auf Antrag einmal zur Notenverbesserung zum nächsten angebotenen Prüfungstermin wiederholt werden (Freiversuch). Portfolios, Projektdokumentationen und fachpraktische Prüfungen sind vom Freiversuch ausgenommen. Dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis. Ein Freiversuch ist ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Erstmals nicht bestandene Prüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie in der Regelstudienzeit absolviert und fristgerecht eingereicht wurden.

Für die Aufbewahrung sind sämtliche praktische Teile von Prüfungsleistungen visuell (d. h. fotografisch und/oder videografisch) zu dokumentieren. Die im Rahmen von Prüfungsleistungen gefertigten Objekte und Objektserien werden nach Abschluss des Prüfungsverfahrens an den/die Studierende/n herausgegeben. Die verfahrensrechtliche Aufbewahrungspflicht erstreckt sich nur auf die visuellen Dokumentationen.